



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

(LMVV)
Erläuterungen



1 Ausgangslage

Die vorliegenden Änderungen der LMVV dienen in erster Linie der Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften (insb. die Verordnung [EU] 2017/625¹). Sie gewährleisten eine wirksame Durchsetzung der Lebensmittelgesetzgebung, indem sie die den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente stärken.

Es müssen punktuelle Anpassungen der Verordnung vom 27. Mai 2020² über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) vorgenommen werden, um den Lebensmittelbetrug in der Schweiz besser erkennen und den Austausch von Daten zwischen Bund und Kantonen sicherstellen zu können.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Änderungen betreffen die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, das Bewilligungsverfahren für bewilligungspflichtige Betriebe, die Höchstdauer für das Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle und den Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen. Sie werden unter Ziffer 4 erläutert.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Fussnote

Der Verweis in der Fussnote wird aktualisiert, um der neuesten Fassung der Verordnung (EU) 2017/625 Rechnung zu tragen.

Art. 11 Bst. c

Artikel 11 LMVV soll um *Buchstabe c* erweitert werden. Damit sollen die Informationen zu systematischen Verstössen gegen die Lebensmittelgesetzgebung aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken in der Lebensmittelkette zentral zusammenlaufen und ausgewertet werden können. Dies ist deshalb wichtig, weil solche Verstösse oft mehr als einen Kanton betreffen und deren Bekämpfung ein vom BLV koordiniertes Vorgehen erfordert. Zusätzlich kann aufgrund dieser beim BLV gesammelten Meldungen der Vollzug seine Kontrollen kantonal wie auch schweizweit gezielt und risikobasiert durchführen.

Systematische Verstösse treten regelmässig, wiederholt oder strukturell bedingt auf und Verlaufen nach einem bestimmten Muster.

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3115 ABl. L 3115, 16.12.2024

² SR 817.042

Beim Begehen von betrügerischen oder irreführenden Praktiken durch eine Person oder ein Unternehmen steckt eine Absicht dahinter mit dem Ziel sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Dabei erfolgt wissentlich ein Verstoss gegen die Lebensmittelgesetzgebung. Zusätzlich werden die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht. Für eine betrügerische oder irreführende Praktik müssen alle diese aufgeführten Punkte erfüllt sein.

Art. 17 Bewilligungsverfahren

Nach Artikel 21 Absatz 1 LGV bewilligungspflichtige Betriebe müssen vor der Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit ein Bewilligungsgesuch bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde einreichen. Nach Eingang dieses Gesuchs inspiziert die kantonale Vollzugsbehörde vor ihrem Bewilligungsentscheid den Betrieb vor Ort. Sind die für die betreffende Tätigkeit massgebenden Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt, so erteilt sie dem Betrieb die volle Bewilligung mittels unbefristeter Verfügung.

Dieses Vorgehen wird präzisiert, indem der geltende Artikel 17 LMVV an die entsprechenden Absätze von Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 angeglichen wird. Die aktuelle Praxis bleibt bestehen.

Der geltende Absatz 2, der besagt, dass die kantonale Vollzugsbehörde bei anlässlich der Inspektion festgestellten Mängeln eine Bewilligung mit der Auflage erteilen kann, die Mängel innert sechs Monaten zu beheben, lässt bei der konkreten Umsetzung diverse Fragen offen und entspricht nicht der Formulierung im EU-Recht. Zudem kann eine Verfügung nicht einfach ohne zusätzliche Verfügung dahinfallen. Um die Äquivalenz mit der EU im Rahmen des Veterinär-Anhangs³ sicherzustellen, wird Absatz 2 durch die entsprechende Vorgabe von Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Diese besagt, dass bei anlässlich der Bewilligungsinspektion festgestellten Mängeln eine bedingte Bewilligung erteilt werden kann, sofern der Betrieb trotzdem alle Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung erfüllt. Die volle Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn eine erneute amtliche Kontrolle des Betriebs, die innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung vorgenommen wird, ergibt, dass der Betrieb die übrigen einschlägigen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt. Wenn eindeutige Fortschritte zu verzeichnen sind, der Betrieb jedoch noch nicht alle einschlägigen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt, kann die zuständige Behörde die bedingte Bewilligung verlängern. Die Geltungsdauer der bedingten Bewilligung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. Wird die bedingte Bewilligung nicht verlängert oder ersetzt, muss der Betrieb seine Tätigkeit einstellen.

Art. 79 Abs. 1

Angesichts der raschen Entwicklung der Lebensmittelgesetzgebung wird eine maximale Dauer für den Abschluss der DAL-Ausbildung festgelegt, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse auf dem neuesten Stand sind. Eine solche maximale Dauer von 10 Jahren war in Artikel 82 Absatz 3 in der Fassung vor dem 1. Januar 2025 schon einmal

³ Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)

vorgesehen. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit der Zulassung der DAL-Ausbildung. Wird diese Frist überschritten, muss die Ausbildung wiederholt werden.

Art. 100 Abs. 1 Bst. c

Daten des BAZG dürfen den Kantonen nur weitergeleitet werden, wenn Artikel 100 Absatz 1 LMVV erfüllt ist d.h. nur Daten, die den anfragenden Kanton betreffen. Daten aus der Region oder nationale Daten dürfen vom BLV nicht weitergeleitet werden. Zur Planung einer kantonalen Kampagne sind Kenntnisse über den Warenfluss in der Schweiz und die verschiedenen Importeure aber oftmals unabdingbar. Eine gezielte Kampagne könnte sich beispielsweise gegen Lebensmittelbetrug richten (z.B. betrügerische Angaben bei Kaffee oder Honig), was den Austausch von Daten über die betreffende Ware erfordert (Kontrolle der Kantone, Einführen, usw.). Artikel 100 Absatz 1 LMVV wird deshalb um den Begriff «zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Lebensmittelgesetzgebung» (s. Art. 60 Abs. 1 Bst. a LMG) erweitert.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Lebensmittelbereich ergibt sich aus den Artikeln 97 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung⁴.

⁴ SR 101

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus Anhang 11 Anlage 6 des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999⁵ vereinbar. Sie sind vereinbar mit dem europäischen Recht, das bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar wird.

5.3 Rechtsgrundlagen

Die Ausdehnung der Meldepflicht für die kantonalen Vollzugsstellen stützt sich auf Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 60 LMG. Die Änderungen in Artikel 17 zu den bewilligungspflichtigen Betrieben stützt sich auf Artikel 11 Absatz 3 LMG. Die Anpassung in Bezug auf die Dauer der Gültigkeit der Ausbildungen in Artikel 79 Absatz 1 basiert auf Artikel 52 LMG.

5.4 Datenschutz

Die Änderung von Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c zielt darauf ab, den Zweck des Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene zu präzisieren. Sie stützt sich auf Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a LMG.

⁵ SR 0.916.026.81